



Projektfestsetzung mit Beitragszusicherung vom 04. Nov. 2013

**Ausbau, Revitalisierung und Festlegung des Gewässerraumes am Schlossbach/
Ländenbach, Schulhausareal Egg**

Gemeinde	Wetzikon
Betroffene/r	Gemeinde Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon ZH
Lage	Abschnitt Birkenweg bis Durchlass Eggstrasse auf ca. 155 m Länge Koordinaten 703068/242510 bis 702921/242505
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Technischer Bericht vom 22.04.2013• Übersichtsplan 1:5000 vom 29.11.2012• Situation 1:200 vom 26.02.2013• Umgebung (Appert & Zwahlen GmbH) 1:200 vom 23.10.2012• Querprofile 1:100 vom 26.02.2013• Längenprofil 1:200/100 vom 26.02.2013• Blockrampe 1:50/100 vom 26.02.2013• Sohlengurte 1:50 vom 26.02.2013• Hydraulische Rechnung vom 22.04.2013• Pflanzplan (Appert & Zwahlen GmbH) 1:200, ohne Datum• Unterhaltskonzept vom 22.04.2013• Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 16.05.2013• Situation Gewässerraum 1:200 vom 15.05.2013
Beurteilung	A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers B. Festlegung des Gewässerraums C. Staatsbeitrag D. Bundesbeitrag
Sachverhalt	
Projektverfasser:	Hunziker Betatech AG, Ingenieurunternehmung, Pflanzschulstrasse 17 , 8400 Winterthur
Hydraulische Daten:	Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 9.0 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbaulänge: ca. 155 m
Publikation: Als Grundeigentümerin ist einzig die Sekundarschule Wetzikon vom Projekt betroffen. Es wird daher auf die Durchführung des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 6 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) verzichtet.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Im Zusammenhang mit den Erweiterungsbauten der Schulanlage Egg ergibt sich die Möglichkeit, den Schlossbach, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, Wetzikon, innerhalb des Projektperimeters, zu revitalisieren. Auch die Abflusskapazität kann so verbessert werden, dass im neuen Abschnitt die Wassermenge eines 100jährigen Ereignisses (HQ_{100}) mit einem Freibord von 50 cm problemlos abgeleitet werden kann.

Die Gemeinde Wetzikon hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 27. Februar 2013 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Gewässerschutz

Das Projekt tangiert an unterschiedlichen Punkten verschiedene Abwasseranlagen der Gemeinde Wetzikon. Vor den Bauarbeiten ist daher sicherzustellen, dass die bestehenden Entwässerungsanlagen geortet und während der Bauarbeiten geschützt werden. Die Funktion der Entwässerungsanlagen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.

Der Zugang zu Kontrollschächten und Sonderbauwerken muss für die Unterhaltsdienste jederzeit möglich sein. Behinderungen sind mit den Unterhaltsdiensten vorgängig abzusprechen. Wo nötig, sind Kontrollschächte, Einleitungen oder andere Anlagen in Absprache mit der Gemeinde Wetzikon an die neuen Voraussetzungen anzupassen.

Zu den Belangen des Grundwassers und der Wasserversorgung sowie des Oberflächengewässerschutzes ergeben sich keine Bemerkungen.

Raumplanung

Der Schlossbach soll im Zusammenhang mit der Erweiterung des Schulhauses Egg sowie dem Neubau der Mehrzweckturnhalle auf einer Länge von rund 155 m hochwassersicher ausgebaut und

ökologisch aufgewertet werden. Das Projekt wird den Schlossbach auf dem betroffenen Abschnitt im Bereich der Schulanlage als Gewässer attraktiver und erlebbarer machen.

Das Vorhaben liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen der Gemeinde Wetzikon; landschafts- oder erholungsrelevante Festlegungen sind nicht betroffen.

Das für das Vorhaben massgebende ökologische Leitbild orientiert sich am Bild eines ursprünglichen, natürlichen Bild des Baches. Die Sohl- und Bankettverbauungen werden vollständig entfernt; die Durchgängigkeit des Baches wird mit dem Verzicht auf grössere Abstürze gewährleistet.

Unter Einhaltung der Auflagen steht der Realisierung des Vorhabens aus Sicht der Rauplanung nichts entgegen.

Naturschutz

Die Fachstelle Naturschutz begrüsst dieses Projekt und beurteilt die geplanten Massnahmen grösstenteils als gut gewählt. Dem Vorhaben kann unter Auflagen zugestimmt werden.

Bodenschutz

Gemäss technischem Bericht tangiert der Projektperimeter nördlich des Schlossbaches den Prüfperimeter für Bodenverschiebungen. Das Gesuch enthält keine Angaben zu permanenten Bodenverlusten durch bauliche Eingriffe und zur Verwertung oder Entsorgung von ausgehobenem Bodenmaterial sowie zu temporären Beanspruchungen von Böden. Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Mit Boden ist so umzugehen, dass bleibende Bodenverdichtungen sowie Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund vermieden werden. Zielführend sind dabei:

- a) die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- b) die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- c) druckabnehmende Massnahmen (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), Einsatz nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden.

Fischerei

Die Revitalisierung des extrem stark und künstlich verbauten Bachabschnitts wird sehr begrüsst. Der alte Kartenausschnitt von 1930 zeigt, dass der Ländenbach/Schlossbach früher relativ stark

pendelte; aufgrund des Gefälles dürfte er vom Typ Wiesenbach gewesen sein mit eher schmalen Gerinne und steilen Ufern. An diesem Bild hat sich eine Revitalisierung zu orientieren. Als Referenz kann der revitalisierte Wildbach Fehraltorf dienen. Demzufolge soll die Breite der Bachparzelle für das Pendeln des eher schmalen Bachlaufes voll ausgenutzt werden können. Das Überwinden der Gefällsstufen mittels Blockrampen wäre aus Sicht der Fischerei und Jagdverwaltung optimaler mit einer Abfolge von Steinschwellen aus verkeilten formwilden Blöcken, welche dazwischen auch tiefere Kolke zulassen, wie dies im Schlossbach im bereits revitalisierten Abschnitt oberhalb der Blaketenbrücke hinter dem Gebäude Bahnhofstrasse 118 zu sehen ist. Das Projekt ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

Zusammenfassung

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Festlegung des Gewässerraums

Nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung fest.

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 4. Mai 2011 für den Projektabschnitt unterhalb des Birkenwegs bis zum Durchlass Eggstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Raumbedarf, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 1207.27 zur Gewässerraumfestlegung vom 16. Mai 2013 und der Situation 1:200 vom 15. Mai 2013 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Einer Festlegung des Gewässerraums zwischen dem Birkenweg und dem Durchlass Eggstrasse steht somit nichts entgegen.

C. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 22.4.2013 (Hunziker Betatech AG)	Fr.	492'000.00
./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	Fr.	-----
Total beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8 %	Fr.	492'000.00

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) und § 14a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) ist das Projekt mit einer Subvention von 30 % der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

30 % von Fr. 492'000.00	Fr.	147'600.00
Gesamte Subvention (Hochwasserschutz und Revitalisierung Schlossbach)	Fr.	147'600.00

Die Subvention von Fr. 147'600.-- wird voraussichtlich im Jahr 2014 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2014 enthalten.

D. Bundesbeitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein Bundesbeitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als fünf Millionen Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Für das vorliegende Projekt kann daher ein Beitrag von 35 % der beitragsberechtigten Aufwendungen gemäss Staatsbeitrag zugesichert werden.

Der voraussichtliche Bundesbeitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35 % von Fr. 492'000.00	Fr.	172'200.00
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Hochwasserschutz und Revitalisierung Schlossbach)	Fr.	172'200.00

Der Bundesbeitrag von Fr. 172'200.-- wird voraussichtlich im Jahr 2014 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2014 enthalten.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Das Projekt der Gemeinde Wetzikon für die Revitalisierung und den Ausbau des Schlossbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, beim Schulhausareal Egg, im Abschnitt Birkenweg bis Durchlass Eggstrasse, auf einer Länge von ca. 154 m wird im Sinne von § 18 Abs. 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten. (Beilage)
2. Der Gebietsingenieur Stefan Schenk, Tel. 043 259 45 43, stefan.schenk@bd.zh.ch ist vor Baubeginn zu informieren sowie zu einer Abnahme des Bauwerkes einzuladen.
3. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
4. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
5. Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
6. Arbeiten im und am Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
7. Der zuständige Fischereiaufseher Werner Honold (werner.honold@bd.zh.ch) ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten im Wasser zu informieren. Er ist mit einem Satz der bewilligten Pläne zu bedienen (Adresse: Kantonale Fischzucht, Usterstr. 35, 8330 Pfäffikon).
8. Die lokale Fischereipachtgesellschaft 238 Wildbach (Kontakt: Fabian Binswanger, Inselstr. 28, 8610 Uster) ist mit einer BD-Verfügung zu bedienen.
9. Die Fischerei- und Jagdverwaltung ist an die Bausitzungen einzuladen und mit den Bauprotokollen zu bedienen (Kontakt: andreas.hertig@bd.zh.ch).
10. Das Normalwassergerinne soll schmal und die Gewässerparzelle voll ausnützend pendelnd gestaltet werden. Seitliche Ufersicherungen sollen ingenieurbiologisch erfolgen.

11. Die Überwindung von Gefällsstufen soll anstelle von Blockrampen mit einer Abfolge von Querriegeln aus formwilden Blöcken erfolgen, damit Kolke entstehen. Als Referenz dienen die Riegel im Schlossbach oberhalb der Blaketenbrücke (hinter Bahnhofstrasse Nr. 118).
12. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
13. Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
14. Die Gerinnegestaltung soll sich an den oben liegenden, naturnahen oder natürlichen Bachabschnitten orientieren.
15. Bei der Wiederbepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Der Pflanzplan (Vorabzug Appert & Zwahlen vom 18.4.2013) ist vor Baubeginn definitiv auszufertigen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
16. Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
17. Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
18. Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden.
19. Direktbegrünung und Pflanzensoden sind Ansaaten vorzuziehen.
20. Die Fugen der im Projekt vorgesehenen Mauern aus Natursteinen dürfen nicht vollständig ausgefüllt werden, damit sich in den entstehenden Ritzenstrukturen resp. Zwischenräumen wieder Pflanzen ansiedeln können. Das Natursteinmauerwerk ist sauber zu reinigen.
21. Vor den Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass die bestehenden Entwässerungsanlagen geortet und während der Bauarbeiten geschützt werden. Die Funktion der Entwässerungsanlagen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.
22. Der Zugang zu Kontrollschächten und Sonderbauwerken muss für die Unterhaltsdienste jederzeit möglich sein. Behinderungen sind mit den Unterhaltsdiensten vorgängig abzusprechen. Wo nötig, sind Kontrollschächte, Einleitungen oder andere Anlagen in Absprache mit der Gemeinde Wetzikon an die neuen Voraussetzungen anzupassen.
23. Das Baustellenabwasser ist gemäss SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen. Weitere Hinweise unter: www.baustellen.zh.ch
24. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen.
25. Falls Bodenmaterial aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (nördlich des Ländenbaches) abgeführt werden soll, muss es vor Baubeginn von einer Fachperson für

Bodenverschiebungen (Liste s. www.boden.zh.ch/bv) untersucht und einer gesetzeskonformen Verwertung oder Entsorgung zugewiesen werden.

26. Hinweis auf erforderliche Bewilligung: Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb der Bauareale erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung.
27. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
28. Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

II. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ein.

Festlegung des Gewässerraums

III. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV wird der Gewässerraum am Schlossbach, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, beim Schulhausareal Egg, im Abschnitt Birkenweg bis zum Durchlass Eggstrasse, auf einer Länge von ca. 154 m gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, 1:200, vom 15. Mai 2013 und dem dazu gehörenden Bericht Nr. 12.07.27 vom 16. Mai 2013 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

1. Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

Vermessungswerk und Grundbuch

IV. Das vom neuen Bachlauf des Schlossbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Wetzikon zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen (Vereinigung der unvermarkten Gewässerparzellen). Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Wetzikon zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

V. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

VI. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Schlossbach, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, gemäss Dispositiv IV dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

VII. Nach Bauvollendung sind die Eigentumsverhältnisse und die amtliche Vermessung in Zusammenarbeit mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, auf der ganzen Strecke zu bereinigen.

Staatsbeitrag

VIII. Der Gemeinde Wetzikon wird an die auf Fr. 492'000.-- veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Revitalisierung und den Ausbau des Schlossbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, beim Schulhausareal Egg, im Abschnitt Birkenweg bis zum Durchlass Eggstrasse, auf einer Länge von ca. 154 m, zu Lasten des Kontos 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 30 %, maximal Fr. 147'600.-- zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Dem AWEL ist der Baubeginn vorgängig zu melden.
4. Den Anweisungen des AWEL ist bei der Ausführung Folge zu leisten.
5. Das AWEL ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem Amt für Landschaft und Natur sowie des Bauherrn, der Projektleitung und des Unternehmers einzuladen.
6. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.

7. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Originalbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
8. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
9. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
10. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL, die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
11. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
12. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

Bundesbeitrag

IX. Der Gemeinde Wetzikon wird an die auf Fr. 492'000.-- veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Revitalisierung und den Ausbau des Schlossbachs, öffentliches Gewässer Nr. 7.0, beim Schulhausareal Egg, im Abschnitt Birkenweg bis zum Durchlass Eggstrasse, auf einer Länge von ca. 154 m, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung ein Bundesbeitrag NFA von 35 %, maximal Fr. 172'200.-- zugesichert.

1. Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VIII.

Gebühren

X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon

— Staatsgebühr ALN/Naturschutz	Fr.	128.--	(8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551)
— Staatsgebühr ALN/Fischerei:	Fr.	128.--	(8860 / 4210 0 00000 / 88600.10.100)
— Staatsgebühr ALN/Stab:	Fr.	128.--	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
Total	Fr.	384.--	

Rechtsmittel

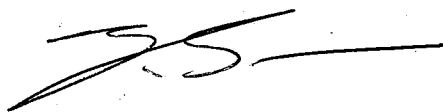
XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Baudirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XII. Mitteilung an

- a) Gemeinde Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- b) Gemeinderat Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon
- c) Hunziker Betatech AG, Ingenieurunternehmung, Pflanzschulstrasse 17, 8400 Winterthur, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- d) Aqua Viva - Rheinaubund, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen
- e) WWF Zürich, Regionalstelle Zürich, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich
- f) Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- g) Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz ZVH, Eichstrasse 29, 8045 Zürich
- h) ZVS/BirdLife Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- i) ALN
- j) ARE

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Dr. Jürg Suter, Amtschef

